Begründung mit Umweltbericht

Inhalt 1.1.1 <u>A Städtebaulicher Teil</u>	Seite
B Umweltbericht	
Einleitung Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
	Rahmenbedingungen, Anlass der Planung, Ziele

A Städtebaulicher Teil

Anmerkung: Um unnötige Verdoppelungen zu vermeiden, beschränkt sich die Begründung auf übergeordnete Gesichtspunkte, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung maßgeblich sind. Für weitergehende Informationen wird auf die Begründung des parallel aufgestellten Bebaungsplanes SI 245/1. Änderung verwiesen.

1. Rahmenbedingungen, Anlass der Planung, Ziele

Die Planung steht im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau und der Verlegung der Autobahn A4 zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen (Tagebau Hambach). Durch die geplante Neuordnung und Ergänzung des Straßennetzes im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anschlussstelle Elsdorf wird es erforderlich, die Karl-Ferdinand-Braun-Straße, die heute als Sackgasse das Gewerbe-/Industriegebiet Geilrather Feld erschließt, um ca. 430 m nach Westen zu verlängern und auf Elsdorfer Gemeindegebiet an die K16 (Heppendorf - Geilrath) anzuschließen.

Im wirksamen FNP der Stadt Kerpen geht die vorhandene Karl-Ferdinand-Braun-Straße innerhalb der dargestellten gewerblichen Baufläche auf. Die Trasse ist gegenwärtig aufgrund ihrer untergeordneten Verkehrsbedeutung nicht gesondert dargestellt. Durch die geplante Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße und den Anschluss an die K16 wandelt sich die Rolle des hier zu betrachtenden Straßenzuges im Straßennetz der Stadt Kerpen. Das Verkehrsaufkommen wird deutlich zunehmen, insbesondere der Gewerbeverkehr wird die neue Anbindung an die Autobahn A4 nutzen.

Aufgrund der gestiegenen Verkehrsbedeutung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße soll die Trasse bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt und planungsrechtlich gesichert werden.

Die FNP- Änderung dient der Bestandssicherung einer vorhandenen Gemeindestraße sowie dem Neubau eines Teilstücks einer Gemeindestraße. Es werden ausschließlich Straßenverkehrsflächen dargestellt. Die Planungsziele im Einzelnen:

- Neuordnung und Ergänzung des vorhandenen Straßennetzes im Bereich der geplanten Anschlussstelle "Elsdorf" an die A 4,
- Schaffung einer zusätzlichen Anbindung des Gewerbegebietes Sindorf nach Westen an das übergeordnete Hauptstraßennetz und an die Autobahn A4, Verbesserung der Erschließungsqualität im Gewerbegebiet Sindorf, Entlastung der Anschlussstelle Kerpen,
- Neubau einer ca. 240 m langen Erschließungsstraße in Verlängerung der heutigen Karl-Ferdinand-Braun-Straße bis zur Stadtgrenze nach Elsdorf.

2. Lage des Plangebietes, Bestand und übergeordnete Planungen

Lage

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Kerpen-Sindorf, im Gewerbe-/Industriegebiet Geilrather Feld. Es umfasst die Karl-Ferdinand-Braun-Straße von der Hüttenstraße bis zum Südverschwenk (ca. 600 m Länge, Bestandsdarstellung) sowie die geplante Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße bis zur Stadtgrenze von Kerpen (ca. 240 m Länge, Neubaustrecke). Im Norden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, südlich der Trasse befindet sich das Gewerbe-/Industriegebiet Geilrather Feld (BP 245). Das Plangebiet der aufzustellenden 57. FNP- Änderung endet an der Stadtgrenze von Kerpen.

Bestand

Die Karl-Ferdinand-Braun-Straße schließt im Osten an die Hüttenstraße/K39 an und dient heute der Erschließung der Gewerbegrundstücke am westlichen Rand des Gewerbe-/Industriegebietes Geilrather Feld. Die Vermarktung des Gebietes ist noch nicht abgeschlossen. Es haben sich bis heute sechs Betriebe aus unterschiedlichen Branchen angesiedelt (Messebau, Jagd- und Schießkino, Fördertechnik, Kälte- und Klimatechnik). Eine Halle steht leer, eine weitere Halle befindet sich im Bau. Die noch nicht vermarkteten Flächen werden gegenwärtig als Schafweide bzw. als Ackerfläche genutzt. Im Plangebiet lassen sich zwei Teilbereiche erkennen:

Das östliche Plangebiet (ca. 600 m Länge) beschreibt die bestehende Karl-Ferdinand-Braun-Straße von der Hüttenstraße bis zum sog. Südverschwenk (BP 245). Hier knickt die Straße nach Süden ab und erschließt als Sackgasse die anliegenden Gewerbegrundstücke. Der Straßenkörper besteht i.d.R. aus einer ca. 6,5 m breiten Fahrbahn, zwei Gehwegen und einem Pflanzstreifen (dichte Unterpflanzung, Straßenbäume). Weiter nördlich schließt sich ein Entwässerungsgraben und ein Wirtschaftsweg an. Dahinter beginnt die landwirtschaftliche Nutzfläche.

Im westlichen Teil des Plangebietes (ca. 240 m Länge, Neubaustrecke auf Kerpener Stadtgebiet) - d.h. westlich der Karl-Ferdinand-Braun-Straße bis zur Stadtgrenze Kerpen - befindet sich eine öffentliche Grünfläche (Ausgleichsmaßnahme, Randbepflanzung, Wiese, Gehölzstreifen, Hochstand). Diese Fläche wird von der Straßenbaumaßnahmen in Anspruch genommen. Nördlich dieser Randbepflanzung schließt sich ein Entwässerungsgraben und ein Wirtschaftsweg (Schotter) an. Südlich der Randpflanzung werden die noch nicht vermarkteten Gewerbeflächen gegenwärtig als Ackerland genutzt.

Das Erscheinungsbild des Standortes ist geprägt durch die Gewerbebauten, die Brachflächen (Schafweiden, Wiesen) und die umgebenden Ackerflächen. An der K16 bereichern einzelne Gehölzgruppen und Baumreihen die strukturarme Kulturlandschaft. In der weiteren Umgebung prägen die zusammenhängenden Waldgebiete der Naturschutzgebiete Steinheide und Dickbusch sowie die Höhenzüge der Ville und die ehem. Hausmülldeponie Haus Forst das Landschaftsbild.

<u>Bestand auf Elsdorfer Gemeindegebiet</u> (zur Information)

Das Plangebiet der parallel betriebenen FNP- Änderung auf Elsdorfer Gemeindegebiet umfasst ausschließlich Ackerflächen.

Übergeordnete Planung

Im wirksamen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln ist das Plangebiet als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" (GIB) dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen (1. Änderung) ist das Plangebiet als "gewerbliche Baufläche" dargestellt. Die K16 auf Kerpener Stadtgebiet ist als "Straßenverkehrsfläche – Straße mit verkehrswichtiger Bedeutung" dargestellt. Der FNP kennzeichnet außerdem die beiden geschützten Landschaftsbestandteile LB 49 und LB 50. Die Freiflächen nördlich des Plangebietes sind als "Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP stellt schließlich den Verlauf der Wasserschutzzone IIIB um die Wassergewinnungsanlage Sindorf-Ahe dar (etwa 3 km nordöstlich). Eine entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung liegt nicht vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen wird parallel zur 1. Änderung des BP SI 245 geändert.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP 245 "Industriegebiet Geilrather Feld" (Rechtskraft 1999). Der Bebauungsplan diente als planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Gewerbegebietes Sindorf nach Nordwesten bis an die Stadtgrenze von Kerpen. Der Bebauungsplan setzt im Geltungsbereich der 57. FNP- Änderung Straßenverkehrsflächen und öffentliche Grünflächen fest (Ausgleichsflächen, Randbepflanzung).

Der Landschaftsplan Nr. 3 "Bürgewälder" sieht für die landwirtschaftlichen Flächen westlich des Plangebietes das Entwicklungsziel 2.1 "Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaus zur Sicherung der ökologischen Funktionen" vor. Nördlich des Plangebietes ist das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" dargestellt.

Entlang der K16 sollen ergänzende Baum-/Strauchpflanzungen vorgenommen (5.2.41, nach Norden, Richtung Heppendorf) bzw. zusätzliche Gehölzgruppen und Feldgehölze angelegt werden (5.2.41, nach Süden, Richtung Autobahn). Der Landschaftsplan sieht westlich des Plangebietes außerdem die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang eines Feldweges südlich des Heppendorfer Sportplatzes vor (5.2-40).

Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-49 (Gehölzstreifen im Böschungsbereich der K16 nördlich von Geilrath) befindet sich ca. 250 m südlich des Plangebietes.

Das Naturschutzgebiet Steinheide befindet sich ca. 850 m westlich des Plangebietes. Das Waldgebiet ist Teil des FFH- Gebietes DE-5105-301 Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide.

<u>Übergeordnete Planungen auf Elsdorfer Gemeindegebiet</u> (zur Information)

Im wirksamen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln ist das Plangebiet als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Westlich des Plangebietes ist die ungefähre Trasse der B 477 als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" abgebildet.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsdorf (1. Änderung, 2007) stellt im Plangebiet "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die K16 auf Elsdorfer Gemeindegebiet ist als "Straßenverkehrsfläche" dargestellt. Der FNP der Gemeinde Elsdorf wird parallel zu diesem Verfahren geändert.

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung existieren keine Bebauungspläne. Das Plangebiet liegt im Außenbereich.

3. Planung, zukünftige Darstellung des FNP, Auswirkungen der Planung

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung der Art der Nutzung. Es ist beabsichtigt, die derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen (1. Änderung) dargestellte:

"gewerblichen Baufläche" zu ändern in

- "Straßenverkehrsfläche".

Dem parallel aufgestellten Bebauungsplan SI 245/1. Änderung liegt ein Straßenbau Vorentwurf der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungs- und Verkehrsplanung GmbH & Co KG – Aachen zugrunde (AGE-VA). Die Planung wurde im Vorfeld mit der Stadt Kerpen und dem Rhein-Erft-Kreis abgestimmt.

Neuordnung des überörtlichen Verkehrs, Auswirkungen auf die Ortslage Heppendorf (Gemeinde Elsdorf)

Die K16 verbindet das Stadtgebiet Kerpen mit dem Ortsteil Heppendorf (Gemeinde Elsdorf, ca. 1.900 Einwohner). Heppendorf liegt etwa 1.200 m nördlich des Plangebietes. Grundsätzlich kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße bis zur K16 und die damit einhergehenden Veränderungen im übergeordneten Straßennetz auch Auswirkungen auf die Ortsdurchfahrt Heppendorf haben können. Zu dieser Fragestellung kann auf vorliegende Gutachten zurückgegriffen werden.

Die Verkehrsuntersuchung zur Verlegung der A4 erfasst auch die K16 mit. Das bestehende Verkehrsaufkommen wurde 2001 mit ca. 2.500 KFZ DTV ermittelt. Trotz der neuen Anschlussstelle und des allgemeinen Verkehrszuwachses wird sich das Verkehrsaufkommen auf der K16 im Prognosefall (2020) auf ca. 2.300 KFZ DTV verringern. Diese Entlastung ist maßgeblich auf den Neubau der B477n zurückzuführen, die als Umgehungsstraße für Heppendorf wirkt. Belastungen dieser Größenordnung sind für eine Kreisstraße vollkommen unproblematisch.

Die hier zu beurteilende Straßenbaumaßnahme wird keine schädlichen Auswirkungen auf die benachbarte Ortslage Heppendorf haben. Für die Einwohner der südlichen Elsdorfer Ortsteile wird eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, auf kurzem Wege das Gewerbegebiet Sindorf mit seinen vielseitigen Handels- und Dienstleistungsangeboten zu erreichen.

Die aktuelle Verkehrsplanung geht auf der K16 südlich der geplanten Einmündung (Richtung Autobahn) von einem zukünftigen Verkehrsaufkommen von ca. 750 KFZ in der morgendlichen Spitzenstunde aus. Nördlich der geplanten Einmündung (Richtung Heppendorf) wurden ca. 261 KFZ in der morgendlichen Spitzenstunde prognostiziert. Auch aus diesen Zahlen zur Verkehrsverteilung wird die deutliche Richtung des Verkehrs zur Autobahn hin erkennbar.

Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen

Der grundsätzliche Konflikt zwischen den konkurrierenden Freiraumansprüchen Verkehr / Tagebau und Landwirtschaft wurde auf der Ebene des Regionalplanes ausgetragen und zugunsten einer gewerblich orientierten Entwicklung entschieden. Die Stadt Kerpen leitet nun durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die entsprechenden planerischen Schritte auf kommunaler Ebene ein.

Durch die Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße bis zur K16 werden folgende Flächen, die bisher der Landwirtschaft dienen, in Anspruch genommen:

- ca. 4.220 m² aus dem Grundstück Gemarkung Heppendorf, Flur 15, Fl.St.Nr. 66 für die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen (Gemeindegebiet Elsdorf),
- ca. 900 m² Wirtschaftsweg (Fl.St.Nr. 72, Stadtgebiet Kerpen).
 Für die eigentliche Straßentrasse werden keine landwirtschaftlichen Flächen benötigt.

Um auch an dieser Stelle den gemeindeübergreifenden Charakter der Bauleitplanung noch einmal in Erinnerung zu rufen, sei erwähnt, dass auf Elsdorfer Gemeindegebiet zusätzlich ca. 3.000 m² landwirtschaftliche Fläche für die Straßentrasse und ca. 7.300 m² für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen in

Anspruch genommen werden (BP 111 der Gemeinde Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 15, Fl.St.Nr. 66).

Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen werden dabei an einer Stelle im Anschluss an das Gewerbegebiet Geilrather Feld zusammengefasst. Durch die geplante Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun Straße wird diese heute landwirtschaftlich genutzte Fläche abgetrennt und ist zukünftig von Straßen und Gewerbegebieten umgeben (Insellage). Die abgetrennte Teilfläche ist für eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeignet. Die Landwirtschaftskammer wurde in dem Verfahren beteiligt. Sie führt in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 111 der Gemeinde Elsdorf aus: "Für den Fall, dass der Anschluss der Karl-Ferdinand-Braun-Straße an die K16 wie geplant realisiert wir, ist die FNP-Änderung der südlich gelegenen Zwickelfläche von Flächen für die Landwirtschaft in Straßenverkehrsfläche und naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche sinnvoll. Hier muss aber konkret ein Ersatz für den an der Grenze zur Stadt Kerpen wegfallenden Wirtschaftsweg geprüft werden".

Aufgrund des geringen Umfangs der in Anspruch genommenen Ackerfläche wird die Existenz des Landwirtes, der die Fläche bewirtschaftet nicht bedroht. Die Bewirtschaftung der übrigen landwirtschaftlichen Fläche wird durch die Gehölzpflanzung nicht beeinträchtigt.

Alternative Trassenführung

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden in Abstimmung mit den übergeordneten Straßenbaubehörden unterschiedliche Trassierungsvorschläge diskutiert. Zur Entlastung des Ortsteils Sindorf und zur besseren Anbindung des Ortteils Heppendorf an die Einkaufszentren von Sindorf hat dieser Netzanschluss eine regionale Bedeutung. Die Verkehrsbelastung beträgt ca. 7.500 KFZ DTV. Aufgrund dieser Verkehrsbelastung müssen gewisse Trassierungselemente in Grund- und Aufriss sowie die Sicherheitsaspekte beim Anschluss an die K16 berücksichtigt werden. Wegen der Sichtverhältnisse und zur Erhaltung der Straßenbepflanzung an der K 16 in der ohnehin ausgeräumten Landschaft wurde der Einmündungspunkt einvernehmlich festgelegt. Unter Beachtung der verkehrstechnischen Vorgaben an der Einmündung in die K16 sowie mit Rücksicht auf den rechtskräftigen Bebauungsplan SI 245 der Stadt Kerpen ist eine alternative Linienführung nicht möglich.

<u>Immissionsschutz</u>

Die Anbindung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße an die K16 führt im Zusammenwirken mit den anderen Neuordnungsmaßnahmen im Bereich der zukünftigen Anschlussstelle Elsdorf zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Zuge der Karl-Ferdinand-Braun-Straße. Aus der Sackgasse im Gewerbegebiet wird eine leistungsfähige Anbindung an die Autobahn. Der Verkehrslärm und die Kfzbedingte Luftschadstoffbelastung werden in der unmittelbaren Umgebung der Straßenräume zunehmen. Von dieser Entwicklung sind allerdings in erster Linie gewerbliche Anlieger betroffen.

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan SI 323 [IBK, Herzogenrath, August 2007] kommt zu dem Ergebnis, dass die einschlägigen Orientierungswerte der DIN 18005 von 70 dB(A) für den Tag- und Nachtzeitraum (Industriegebiet) sowohl im Bestand als auch zukünftig unterschritten werden sind. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Orientierungswerte bestehen aus städtebaulicher Sicht gegen den Bau der neuen Straße als zweite Anbindung des Industriegebietes zur geplanten Anschlussstelle Elsdorf keine Bedenken. Darüber hinaus darf eine Entlastung an anderer Stelle im Untersuchungsraum durch die geänderte Verkehrsverteilung erwartet werden.

In der o.g. Untersuchung wurde auch evtl. schutzwürdige Wohnnutungen im Gewerbe-/ Industriegebiet Sindorf berücksichtigt. Tagsüber ist hier nicht mit Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Lediglich an den Büro-/Wohngebäuden Hüttenstraße 122 – 124 und Karl-Ferdinand-Braun-Straße 14 kommt es zu Überschreitungen des Grenzwertes von 59 dB(A) um bis zu 2 dB(A). Damit ist hier ein Anspruch auf Lärmschutz abzuleiten, sofern sich in diesen Gebäuden Räume mit einem Schutzanspruch für die Nachtzeit mit entsprechender Orientierung der Fenster befinden. Hier kommen passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht. Schutzwürdige Außenwohnbereiche sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich der FNP- Änderung beschreibt den Verlauf der vorhandenen Karl-Ferdinand-Braun-Straße (ca. 2/3 des Geltungsbereiches und stellt den zukünftigen Verlauf der geplanten Verlängerung dar (ca. 1/3 des Geltungsbereiches). Das Plangebiet ist weiter gefasst als im parallel betriebenen Bebauungsplan SI 245/1. Änderung und im Gegensatz zu diesem überwiegend bestandsgeprägt (Gemeindestraße zwischen Gewerbe- und Industriegebieten). Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind lediglich in dem Neubauteil zu erwarten.

Durch die Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße wird die vorhandene Randbegrünung des Gewerbe-/Industriegebiets Geilrather Feld auf einer Länge von ca. 200 m entfernt (Feldgehölz, Rand-

bepflanzung, Wiese, Gehölzstreifen, Hochstand). Die Fläche wurde als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Bebauungsplanes BP 245 "Industriegebiet Geilrather Feld" angelegt (öffentliche Grünfläche mit der Ordnungsnummer 3.1 bzw. 3.2 - Unterpflanzung aus Bodendeckerrose und Alleebepflanzung mit Winterlinde). Der Eingriff erfolgt in eine erst wenige Jahre alte Kultur.

Der Rückbau des vorhandenen Wirtschaftsweges und die geplante Gehölzpflanzung trägt zur Verringerung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei. Dadurch gelingt es, einen Flächenverbund zwischen der südlich angrenzenden Randbegrünung des Gewerbe-/Industriegebietes Geilrather Feld und der geplanten Aufforstung auf dem nördlich angrenzenden Fl.St.66 herzustellen (externe Ausgleichsmaßnahme auf Elsdorfer Gemeindegebiet). Durch den Rückbau des Wirtschaftsweges entlang der Kerpener Stadtgrenze wird zusätzlich ein Beitrag zur Entsiegelung des Plangebiets geleistet.

Der mit der Umsetzung der Flächennutzungsplaninhalte verbundene Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist bereits bei der Aufstellung des B-Planes "Industriegebiet Geilrather Feld" berücksichtigt. In der 57. Flächennutzungsplanänderung ist deshalb insgesamt nur von untergeordneten Umweltauswirkungen auszugehen. Die mit der FNP-Änderung verbundenen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft werden grundlegend als ausgleichbar beurteilt. Für die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden Auswirkungen wird, wie für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgeschrieben, mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes SI 245/ 1.Änderung "Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße" der notwendige Ausgleich geschaffen.

<u>Umweltauswirkungen auf dem Gemeindegebiet Elsdorf</u> (zur Information)

Auf Elsdorfer Gemeindegebiet werden hauptsächlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und in geringem Umfang auch begrünte Böschungen entlang der K16 in Anspruch genommen. Der erhaltenswerte Baumbestand entlang der K16 wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die zusätzliche Versiegelung betrifft in erster Linie fruchtbare, weit verbreitete Böden.

Die ökologische Wertigkeit der Flächen ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Störeinflüsse der angrenzenden Verkehrsanlagen eingeschränkt.

4. Umsetzung der Planung, Kosten für die Stadt Kerpen

Die Planung wird von der RWE Power AG in enger Abstimmung mit der Stadt Kerpen und den einschlägigen Behörden und Fachdienststellen betrieben.

Eine Bodenordnung nach BauGB ist nicht erforderlich.

Für die Stadt Kerpen entstehen keine Kosten.

B Umweltbericht

erarbeitet durch: SMEETS + DAMASCHEK Planungsgesellschaft mbH, Weltersmühle 52, 50374 Erftstadt-Lechenich, Erftstadt, September 2007

Anmerkung: Um unnötige Verdoppelungen zu vermeiden, werden an dieser Stelle nur diejenigen Umweltgesichtspunkte erörtert, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung maßgeblich sind. Für weitergehende Informationen zu den kleinräumigeren Auswirkungen der Planung wird auf den Umweltbericht des parallel aufgestellten Bebauungsplanes SI 245/1. Änderung verwiesen.

1. Einleitung

Die Stadt Kerpen schafft mit der 57. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Trassenverlauf der Karl-Ferdinand-Braun-Straße auf Kerpener Stadtgebiet im Stadtteil Sindorf auf einer Fläche von ca. 1,3 ha. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Sindorf und umfasst die Karl-Ferdinand-Braun-Straße von der Hüttenstraße bis zum Südverschwenk sowie die geplante Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße. Es ist geplant die "gewerbliche Baufläche" in "Straßenverkehrsfläche" zu ändern.

Das Vorhaben berücksichtigt die Rahmenbedingungen der übergeordneten Planungen und ist mit einschlägigen Vorschriften zum Umweltschutz vereinbar. Zur Umweltvorsorge werden im Planverfahren die zu berücksichtigenden Umweltstandards und Regelwerke zu Grunde gelegt. Neben den grundsätzlichen Aussagen in § 1a Abs. 2 BauGB (z. B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Bodenversiegelungen, Nachverdichtung) sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Einzelfall auf Ebene des Bebauungsplanes auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Die Qualität und damit das Schutzbedürfnis der Umwelt ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung und der bestehenden Verkehrswege nicht besonders hoch ausgeprägt.

Durch die Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße wird die vorhandene Randbegrünung des Gewerbe-/Industriegebiets Geilrather Feld auf einer Länge von ca. 200 m entfernt (Feldgehölz, Randbepflanzung, Wiese, Gehölzstreifen, Hochstand). Die Fläche wurde als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Bebauungsplanes BP 245 "Industriegebiet Geilrather Feld" angelegt (öffentliche Grünfläche mit der Ordnungsnummer 3.1 bzw. 3.2 - Unterpflanzung aus Bodendeckerrose und Alleebepflanzung mit Winterlinde). Der Eingriff erfolgt in eine erst wenige Jahre alte Kultur.

Bei der Durchführung der Planung kommt es somit zu umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie den Boden. So gehen durch Versiegelung dauerhaft Lebensräume für die Tierund Pflanzenwelt verloren. Größtenteils handelt es sich dabei um einen im Bebauungsplan SI 245 "Industriegebiet Geilrather Feld" festgesetzten Gehölzbestand, der noch nicht vollständig umgesetzt wurde. Das Schutzgut Boden wird durch die Flächeninanspruchnahme und insbesondere Versiegelung erheblich beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die festgesetzten Inhalte des Bebauungsplanes sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft voraussichtlich nicht als erheblich einzustufen, da die Eigenart des Plangebietes und dessen Umfeld bereits vorbelastet ist und die Erlebbarkeit des Landschaftsraumes nicht in Frage gestellt wird. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nicht betroffen. Ebenso werden keine natürlichen Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen sind nicht gegeben. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. Durch die Planung sind keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erwarten. Durch die Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen (ca. 4.220 m²) für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Der mit der Umsetzung der Flächennutzungsplaninhalte verbundene Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist bereits bei der Aufstellung des B-Planes "Industriegebiet Geilrather Feld" berücksichtigt. In der 57. Flächennutzungsplanänderung ist deshalb insgesamt nur von untergeordneten Umweltauswirkungen auszugehen. Die mit der FNP-Änderung verbundenen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft werden grundlegend als ausgleichbar beurteilt. Für die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden Auswirkungen wird, wie für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgeschrieben, mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes SI 245/ 1.Änderung "Verlängerung der Karl-Ferdinand-Braun-Straße" der notwendige Ausgleich geschaffen.

3. Zusätzliche Angaben

Aufgrund der einfachen Umweltverhältnisse wird dies mit Hilfe des Verfahrens gemäß LÖBF (Stand 2006) – "Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung" stellvertretend für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durchgeführt.

Die Überwachung der Auswirkungen (Monitoring) wird über die Kontrollinstrumente der Bauordnung gewährleistet.

Im Rahmen der 57. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kerpen, Stadtteil Sindorf soll die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung "gewerbliche Baufläche" in "Straßenverkehrsfläche" geändert werden. Bei der Durchführung der Planung kommt es durch Versiegelung zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie den Boden. Nach Realisierung der Planung und der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen.

Kerpen im Oktober 2007

K.H. Mayer Amtsleiter